



Bezirksregierung Arnberg

Geschäftsstelle des Regionalrates

E-Mail-Adresse: geschaeftsstelle.regionalrat@bezreg-arnsberg.nrw.de

Tel.: 02931/82-2341, 2324, 2306 od. 2839 Fax.: 02931/82-3427 od. 4968

Vorlage 01/1/02

Sitzung des Regionalrates am 14.03.2002 in Arnberg

TOP 5 : Änderung der Geschäftsordnung des Regionalrates des
Regierungsbezirks Arnberg

Berichterstatter : Regierungspräsident Kuschke

Bearbeiter : Regierungsamtsrat Meier

Beschlussvorschlag:

1. Der Regionalrat beschließt die beigefügte Änderung zu § 7 (Fraktionen) der Geschäftsordnung des Regionalrates des Regierungsbezirks Arnberg.
2. Der Regionalrat beschließt die beigefügte Änderung zu § 19 (Abstimmung) der Geschäftsordnung des Regionalrates des Regierungsbezirks Arnberg.

Begründung:

Der Regionalrat hatte die zur Zeit geltende Geschäftsordnung in seiner konstituierenden Sitzung am 04. April 2001 beschlossen. Die Änderung der Geschäftsordnung bezieht sich auf folgende zwei Punkte:

1. Geheime Abstimmung
2. Geschäftsführung der Fraktionen

Zu 1. Geheime Abstimmung

Bisher ist die geheime Abstimmung in der Geschäftsordnung nicht geregelt. Ein entsprechender Antrag (vgl. Sitzung des Regionalrats in Unna am 28. September 2001) wird also als "normaler" Geschäftsordnungsantrag behandelt, über den vor der Beschlussfassung zur Sache (vgl. § 19 Abs. 2, Lit. h) GeschO RegRat) offen abzustimmen ist. Entscheidend ist dabei die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder.

Der Ältestenrat des Regionalrates hat in seiner Sitzung am 06. Dezember 2001 in Herne auf der Grundlage eines Vorschlags der Verwaltung beschlossen, dass die geheime Abstimmung in der Geschäftsordnung verankert werden soll. Danach ist zukünftig auf Antrag eines Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Regionalrates geheim abgestimmt werden. Dies entspricht einer Stimmenzahl von $(39 \times 0,2 = 7,8)$ 8 stimmberechtigten Mitgliedern.

§ 19 Abstimmung bisherige Fassung	§ 19 Abstimmung Vorschlag für Neufassung
(1) Der Regionalrat beschließt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.	(1) Der Regionalrat beschließt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Auf Antrag eines Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen.
(2) Für Abstimmungen gilt die folgende	(2) Für Abstimmungen gilt die folgende

<p>Reihenfolge:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnungb) Ausschluss der Öffentlichkeitc) Übergang zur Tagesordnungd) Unterbrechung der Sitzunge) Vertagungf) Schluss der Ausspracheg) Schluss der Rednerlisteh) zur Sache. <p>Anträge zu f) und g) kann nur derjenige stellen, der nicht zur Sache gesprochen hat.</p>	<p>Reihenfolge:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnungb) Ausschluss der Öffentlichkeitc) Übergang zur Tagesordnungd) Unterbrechung der Sitzunge) Vertagungf) Schluss der Ausspracheg) Schluss der Rednerlisteh) geheime Abstimmung.i) zur Sache <p>Anträge zu f) und g) kann nur derjenige stellen, der nicht zur Sache gesprochen hat.</p>
<p>(3) Bei mehreren Anträgen zur Sache wird über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende.</p>	<p>unverändert</p>

Zu 2. Geschäftsführung der Fraktionen

In der zweiten Jahreshälfte 2001 haben die vier im Regionalrat vertretenen Fraktionen erstmals Zuschüsse für ihre Arbeit erhalten. Die Haushaltsmittel für das laufende Jahr wurden den Fraktionen bereits überwiesen, wobei die Höhe der Zuweisungen durchaus als angemessen zu bezeichnen ist.

Es ist zugelassen, dass die Fraktionen Arbeitsverträge abschließen, jedoch mit der Einschränkung, dass diese zeitlich so zu befristen sind, dass sie spätestens mit dem Ende der Wahlperiode der Vertretungen der Gemeinden auslaufen. § 14 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes sowie die Sonderregelungen für Angestellte, die für Aufgaben mit befristeter Dauer eingestellt werden (SR 2y BAT) sind zu beachten.

Damit entfällt die Notwendigkeit, dass die büromäßigen Geschäfte der Fraktionen von der Geschäftsstelle des Regionalrates wahrgenommen werden. Dazu gehören

insbesondere die Organisation der Fraktionssitzungen, von Klausurtagungen, Informationsfahrten sowie die Vervielfältigung und die Weitergabe von Informationsmaterial etc. Soweit Fraktionssitzungen in der Bezirksregierung stattfinden, wird die Geschäftsstelle – soweit gewünscht – auch weiterhin bei der Reservierung von Sitzungsräumen behilflich sein.

§ 7 Abs. 3 GeschO RegRat ist daher entbehrlich.

§ 7 Fraktionen bisherige Fassung	§ 7 Fraktionen Vorschlag für Neufassung
(1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern des Regionalrates. Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Regionalrates mit.	(1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern des Regionalrates. Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Regionalrates mit.
(2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie die Mitglieder sind dem Vorsitzenden des Regionalrates schriftlich mitzuteilen.	(2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie die Mitglieder sind dem Vorsitzenden des Regionalrates schriftlich mitzuteilen.
(3) Die büromäßigen Geschäfte der Fraktionen werden von der Geschäftsstelle des Regionalrates wahrgenommen.	entfällt